



VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 45 Abs. 1 BBiG (überdurchschnittliche Leistung)

Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung werden folgende Voraussetzungen beschlossen:

1. Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung 6 Monate vor Ausbildungsende absolviert werden.
2. Der Notendurchschnitt des letzten Berufsschulzeugnisses
 - a) darf im Durchschnitt der berufsbezogenen Lernfelder bei Medizinischen Fachangestellten
 - b) darf im Durchschnitt der berufsbezogenen Lernbereiche bei Operationstechnischen Angestellten:
 - ▶ Assistenz beim Operieren und Endoskopieren
 - ▶ Betriebsorganisation und -verwaltungnicht schlechter als 2,0 sein.
In allen Zeugnissen darf keine Einzelnote in einem Lernfeld schlechter als „befriedigend“ (3) sein.
3. Die Leistungsbewertung des/r Ausbilders/in muss die Note „gut“ (2) ergeben.
4. Das Ergebnis der Zwischenprüfung darf keine Mängel aufweisen.
5. Der Ausbildungsnachweis muss einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand dokumentieren und wahrscheinlich machen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes bis zum Prüfungstermin vermittelt worden sind und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme möglich erscheint.

Bad Segeberg, 29. März 2017